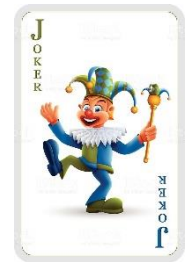


Reglement für «Jokertage» an den Schulen Einsiedeln



Die «Jokertage» geben den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, voraussehbare Absenzen bei speziellen persönlichen und familiären Ereignissen, welche nicht an den Wochenenden oder in den Ferien stattfinden können, unkompliziert zu organisieren.

Einsatz von «Jokertagen»

Pro Schuljahr können zwei «Jokertage» bezogen werden. Jeder bezogene «Jokertag» gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Eine Übertragung auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht gestattet.

Der Bezug von «Jokertagen» ist auch vor und nach offiziellen Schulferien (vorbehältlich nachstehender Ausnahmeregelung) möglich.

An folgenden Anlässen ist der Bezug von «Jokertagen» untersagt:

Besuchstage, Klassenlager, Projektstage und Projektwochen, Schulreisen, Exkursionen, Sporttage, letzter und erster Schultag des Schuljahrs.

Bezug von «Jokertagen»

Die Eltern informieren die Klassenlehrperson spätestens eine Woche im Voraus schriftlich mit dem Formular für «Jokertage» (www.einsiedeln.ch). Verspätete Anträge werden nicht angenommen.

Rechtzeitig eingereichte «Jokertage» werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis eingetragen.

Für folgende Absenzen sind zwingend zuerst die «Jokertage» einzusetzen:

- Familienfeste oder familiäre Angelegenheiten
- religiöse Feste
- Ferienverlängerungen
- Begabungsförderung (Musik, Sport, Kultur, etc.)

Es ist Sache des Schülers/der Schülerin, alle betroffenen Lehrpersonen über die Abwesenheit zu informieren und den verpassten Stoff selbständig aufzuarbeiten. Dazu informiert er/sie sich selbständig bei Klassenkolleginnen oder -kollegen über allfällige Hausaufgaben und über den nachzuarbeitenden Stoff.

Der Bezug eines freien Schulhalbtages entbindet nicht vom Vor- oder Nachholen einer Prüfung.

Dieses Reglement tritt auf Schuljahr 2019/20 in Kraft.